

**Richtlinie**  
**über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes**  
**an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungs-**  
**kosten aus der Umwidmung von**  
**Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz**  
**(RL-BillStörKo)**

Im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung und der damit einhergehenden Nutzung der „Digitalen Dividende“ für nicht mit Breitband versorgte Gebiete (Weiße Flecken) war eine Verlagerung der bisher den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz mit nutzenden Funkanwendungen der Drahtlosen Produktionstechniken (Sekundärnutzer) erforderlich.

Der Bund hat am 12. Juni 2009 gegenüber dem Bundesrat hierzu folgende Erklärung abgegeben:

*„Der Bund wird die Kosten, die sich nachweislich aus notwendigen Umstellungen bis Ende des Jahres 2015 bei denjenigen ergeben, die die Frequenzen 790 bis 862 Megahertz bisher nutzen, Rundfunksendeunternehmen und Sekundärnutzer, insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, in angemessener Form tragen.“*

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Umwidmung von Frequenzen erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) folgende Billigkeitsrichtlinie:

## **1. Rechtsgrundlagen**

- (1) Das BMWi gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigungen im Bundeshaushalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen (§ 53 Bundeshaushaltsordnung - BHO) für bestimmte Sekundärnutzer aus der Umwidmung von Frequenzen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkon-

trolle (BAFA), aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (3) Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden der Bewilligungsbehörde sowie die Erstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Bundes (vgl. §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz).

## **2. Gegenstand der Bewilligungsleistung**

- (1) Gegenstand der Bewilligungsleistung sind Funkgeräte, insbesondere drahtlose Mikrofone, (im Weiteren: Geräteeinheit), wenn eine individuelle frequenzumstellungsbedingte Störungsbetroffenheit der Geräteeinheit an dem Nutzungs- bzw. Störungsstandort nachgewiesen wird und wenn die Geräteeinheit nachweislich im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft worden ist. Weiterverwendungsfähige Teile einer Geräteeinheit oder deren Zubehör zählen nicht zum Gegenstand der Bewilligungsleistung.
- (2) Eine Geräteeinheit, die nach dem 31. Dezember 2009 (Stichtagsregelung) angeschafft wurde, ist auf Grund der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur - BNetzA -) vom 21. Oktober 2009<sup>1</sup> nicht berücksichtigungsfähig.

## **3. Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung**

- (1) Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des bisherigen Frequenznutzers im Frequenzbereich 790 bis 862 MHz eine Billigkeitsleistung gewähren, wenn durch einen qualifizierten Nachweis eine Störungssituation durch Funkanwendungen des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im selben Frequenzbereich an seiner Geräteeinheit ausgewiesen wird, die eine weitere Nutzung der Geräteeinheit ausschließen.

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 20, Verfügung 57/2009, vom 21. Oktober 2009: Veröffentlichung der durch die Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben geänderten Einträge für die Pakete „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ im Frequenzbereich 790 bis 862 MHz (Digitale Dividende).

Der Nachweis wird im Rahmen eines qualifizierten Prüfungsverfahrens durch die BNetzA der Bewilligungsbehörde elektronisch erstellt (Anhang 1).

(2) Zur Berücksichtigung des Anschaffungswerts (AW) einer Geräteeinheit wird der nachweislich im Anschaffungszeitpunkt gezahlte - gegebenenfalls auch anteilige Anschaffungspreis (AP) um einen Anschaffungsnebenkostenfaktor (AN) in Höhe von 5 v. H. des Anschaffungspreises erhöht..

(1) Die Billigkeitsleistung soll höchstens den wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen, der

- a) durch den störungsbedingten Ausfall der Geräteeinheit als außerordentliche Abschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts dieser Geräteeinheit oder
- b) durch Umrüstung der Geräteeinheit - soweit technisch möglich - zwecks Wiederherstellung des funktionellen Status quo entsteht.

Die Bewilligungsbehörde vergleicht im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kosten aus der Komplettabschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts mit den alternativen Umrüstkosten der Geräteeinheit; der niedrigere Wert wird zugrunde gelegt. Ein Beglaubigter Kostenvoranschlag oder eine Rechnung der Umrüstung der Geräteeinheit ist der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung vorzulegen.

(4) Für die Höhe der Billigkeitsleistung liegen zu Absatz 3 Buchstabe a (Restbuchwert) folgende Bestimmungsgrößen zugrunde:

- a) der unter Absatz 2 ermittelte Anschaffungswert (AW),
- b) eine Nutzungsdauer (ND) von fünf Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009,
- c) eine lineare Abschreibung (AfA) auf null und
- d) eine halbe Jahresabschreibung im Anschaffungsjahr bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte (sog. Vereinfachungsregel) in Höhe von 1/10 des AW, jeweils eine volle Jahresabschreibung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von 1/5 des AW sowie eine halbe Jahresabschreibung im 6. Nutzungsjahr in Höhe von 1/10 des AW.

Der Erstattungsbetrag (EB) soll dem Restbuchwert der Geräteeinheit im tatsächlichen Eintrittszeitpunkt der Störungsbetroffenheit entsprechen. Aus Gründen der Vereinfachung

chung bestimmt sich der Erstattungsbetrag aus dem Restbuchwert zum 31. Dezember des Vorjahres der nach Nr. 3 Absatz 1 nachweislich eingetretenen Störungsbetroffenheit, höchstens mit dem Restbuchwert zum 31. Dezember 2010.

- (5) Eine Billigkeitsleistung wird nur gewährt für Anträge ab einem Anschaffungswert von 300 Euro (Bagatellregelung). Anträge mit einem geringeren Anschaffungswert werden nicht zum Verfahren zugelassen.

#### **4. Leistungsempfänger, Verfahren**

- (1) Empfänger der Billigkeitsleistung im Sinne dieser Richtlinie ist nur der Eigentümer (Antragsteller) der betroffenen Geräteeinheit. Die Billigkeitsleistung wird nicht an Gerätemieter (aufgrund von Miet-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Verträgen) gewährt.
- (2) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung wird der Nachweis der geräte- und ortsbezogenen Störungsbetroffenheit (Anhang 1) zu Grunde gelegt.
- (3) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung sind folgende Unterlagen der Bewilligungsbehörde einzureichen:
- a) Nachweis über die Kosten der Umrüstung bzw. Kostenvoranschlag pro Geräteeinheit (Rechnung oder Kostenvoranschlag (siehe Nr. 3 Abs. 3));
  - b) Kopie des Personalausweises des Antragstellers einschließlich Angabe der Post- und Wohnanschrift; bei juristischen Personen die Bevollmächtigung;
  - c) Original oder beglaubigte Kopie des Kaufbelegs oder Anschaffungsrechnung, der bzw. die auf den Antragsteller ausgestellt ist und aus dem bzw. aus der das Anschaffungsdatum und der Anschaffungspreis ersichtlich sind;
  - d) Identifikationsnachweis der Geräteeinheit: Hersteller, Gerätetyp, Seriennummer, Gerätekennummer;
  - e) Nachweis des nutzbaren Frequenzbereiches (Schaltbandbreite) der Geräteeinheit;
  - f) Nachweis über die Nutzungsart: Für Geräteeinheiten, die bestimmungsgemäß überwiegend mobil oder nomadisierend genutzt werden, ist der Einsatzbereich

(bundesweit oder regional) in der Antragstellung auszuweisen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im weiteren vor, in von ihr festzulegenden Fällen zusätzliche Nachweisungen einzufordern.

- (4) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite des BAFA<sup>1</sup> unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Online-Portal) und anschließender postalischer Einsendung aller sonstigen Antragsunterlagen. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom BAFA vorgegeben.

Anträge, die formlos oder unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgegeben.

- (5) Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.
- (6) Der für eine Billigkeitsleistung relevante Zeitraum einer Störungs betroffenheit endet am 31. Dezember 2015. Anträge wegen einer Störungsbetroffenheit bis zu diesem Stichtag werden von der Bewilligungsbehörde noch bis zum 31. Januar 2016 angenommen.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Strasse 29-35  
65760 Eschborn  
Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

## 5. De-minimis-Erklärung

Wirtschaftsunternehmen haben ihrem Antrag eine Erklärung beizufügen, mit der die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft („De-minimis-Erklärung“) als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Billigkeitsleistung geltende Fördergrenzen nicht überschritten werden. Als Vordruck ist die von der Bewilligungsbehörde unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung gestellte „De-minimis-Erklärung“ zu verwenden.

## 6. Auszahlung

- (1) Die Bewilligungsbehörde prüft die beantragte Billigkeitsleistung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach und stellt den Sachverhalt fest. Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung über die Bewilligungsleistung unbar auf ein Konto des Antragstellers. Eine Abtretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. Nr. 1 Absatz 3) und der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass weder dem Leistungsempfänger noch eventuellen Rechtsvorgängern der Kaufpreis erstattet oder ein Ersatz für den Kaufpreis von Dritten geleistet worden ist.
- (3) Nicht bewilligte Anträge infolge fehlender Ausgabenermächtigung im Bundeshaushalt werden ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Billigkeitsleistung in das Folgejahr übernommen, soweit eine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben im Bundeshaushalt ausgebracht ist.
- (4) Für jede Geräteeinheit wird eine Billigkeitsleistung nur einmal gezahlt. Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass für die selbe Geräteeinheit kein weiterer Antrag auf Billigkeitsleistung gestellt wird.

## **7. Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH)**

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, gerätespezifische Merkmale im Zweifel auf Kosten des Antragstellers gutachtlich überprüfen zu lassen und selbst oder durch Beauftragte Prüfungen vor Ort durchzuführen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.
- (2) Über Zweifelsfälle der Auslegung dieser Richtlinie entscheidet das BMWi im Einvernehmen mit dem BMF.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag

**Nachweisung der individuellen frequenzumstellungsbedingten Störungsbetroffenheit  
von Geräteeinheiten der drahtlosen Produktionstechniken**

1. Die Bewilligungsbehörde prüft bei der Onlinebearbeitung des Antrags, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Diese Information wird ihr elektronisch im Rahmen eines qualifizierten Prüfverfahrens durch die Bundesnetzagentur übermittelt;
2. Liegt eine Störungsbetroffenheit nicht oder noch nicht vor, wird das Online-Antragsverfahren automatisch mit dem Hinweis beendet, den Antrag ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen, wenn die Störungssituation tatsächlich gegeben ist.



## **[Berechnungsbeispiel für den Erstattungsbetrag einer Geräteeinheit**

### **1. Annahmen**

- Eingang Erstattungsantrag beim BAfA am 13. Sept. 2011,
- Nachweisung durch BNetzA über Störungsbetroffenheit im Zeitpunkt 26. Juli 2011,
- Nachweis über gezahlten Anschaffungspreis des Funkgerätes (AP) = 2.000 €,
- Anschaffungszeitpunkt: August 2007
- Nutzungsdauer (ND) = 5 Jahre

Ermittelt werden soll beispielhaft der Restbuchwert (RBW) am 31. Dezember 2010:

### **2. Rechenweg und Ergebnis**

- Anschaffungsnebenkosten des Funkgerätes (AN) = 5% von AP = 100 €  
Anschaffungswert (AW) = 2.100 €
- Abschreibung im Jahr 2007 mit einem halben Jahresabschreibungsbetrag  
=  $2.100 \text{ €} / 10 \text{ J} = 210 \text{ €}$   
RBW zum 31. Dezember 2007 =  $2.100 \text{ €} - 210 \text{ €} = 1.890 \text{ €}$
- Abschreibung im Jahr 2008 mit einem vollen Jahresabschreibungsbetrag  
=  $2.100 \text{ €} / 5 \text{ J} = 420 \text{ €}$   
RBW zum 31. Dezember 2008 =  $1.890 \text{ €} - 420 \text{ €} = 1.470 \text{ €}$
- Abschreibung im Jahr 2009 mit einem vollen Jahresabschreibungsbetrag  
=  $2.100 \text{ €} / 5 \text{ J} = 420 \text{ €}$   
RBW zum 31. Dezember 2009 =  $1.470 \text{ €} - 420 \text{ €} = 1.050 \text{ €}$
- Abschreibung im Jahr 2010 mit einem vollen Jahresabschreibungsbetrag  
=  $2.100 \text{ €} / 5 \text{ J} = 420 \text{ €}$   
RBW zum 31. Dezember 2010 =  $1.050 \text{ €} - 420 \text{ €} = 630 \text{ €}$

**Der Erstattungsbetrag (EB) für den störungsbedingten Ausfall beträgt 630 €]**